



Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat, Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen II 4.b 0 53 b 16.07

1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat C I 3
Schutz vor Lärm und Erschütterungen
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Nur per Mail an: [REDACTED]

Dokument Nr.	Dokument Nr.
Bearbeitung	Bearbeitung
Telefon	[REDACTED]
Fax	Fax
E-Mail	[REDACTED]
Erreichbarkeit	www.umwelt.hessen.de
Ihr Zeichen	Ihr Zeichen
Ihre Nachricht	Ihre NachrichtIhre Nachricht
Datum	Datum
Erstellungsdatum	20.06.2024

Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Ihre E-Mail vom 24.05.2024, Ihr Az.: BMUV, C I 3 – 5025/006-2023.0004

Sehr geehrte Damen und Herren, ,

seitens des Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Bereich
Immissionsschutz wird zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm wie folgt Stellung
genommen:

Zu Artikel 1 Nr.4

„6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden“

Der Systematik bei der Definition der Immissionsgrenzwerte beim dörflichen
Wohngebiet Zwischenwerte (zwischen WA und MI) in Analogie zu den urbanen
Gebieten zu wählen, kann nicht gefolgt werden. Kritisch wird gesehen, dass die
Werte der DIN 18005-1:2023-07 und die der TA Lärm beim dörflichen Wohngebiet
wie auch beim urbanen Gebiet voneinander abweichen. Sollte die erwartete
Gebietsnutzung eher beim Dorfgebiet als beim allgemeinen Wohngebiet liegen, so
wäre ein dem entsprechendes Lärmschutzniveau zu definieren. Relevant hierfür ist
auch die für die Gebietskategorie relevante landwirtschaftliche Nutzung.
Mit einer entsprechenden Angleichung wird zudem auch beim Vollzug der
Herausforderung vorgebeugt, zwischen drei Schutzniveaus (allgemeines
Wohngebiet, dörfliches Wohngebiet und Dorfgebiet) unterscheiden zu müssen.

65189 Wiesbaden
Mainzer Straße 80
Telefon +49 (0)6 11 815 0
Telefax +49 (0)6 11 815 1941

E-Mail:
poststelle@umwelt.hessen.de
Internet:
www.umwelt.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



ZERTIFIZIERTER
FAHRRADFREUNDLICHER
ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

Zu Artikel 1 Nr.5

„6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden“

In der bisherigen Fassung der TA Lärm werden unter Nummer 6.2 Immissionsrichtwerte für Innenräume genannt, sofern eine Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden oder eine Körperschallübertragung vorliegt. Diese Bestimmung kommt derzeit zur Anwendung, wenn sich eine Wohnung im selben Haus wie ein Gewerbebetrieb befindet. Nach hiesiger Auffassung ist es jedoch nicht weniger störend, wenn man in der Wohnung die Geräusche von Anlagen (z.B. aus Clubs oder Gewerbebetrieben) wahrnimmt, die nicht baulich verbunden sind. Bisher konnte in dieser Konstellation eine erhebliche Belästigung im Innenraum festgestellt werden, wenn die Geräusche tieffrequent waren (z.B. tiefe Basslinien oder Brummgeräusche). Für Geräusche im „normalen“ Hörbereich besteht derzeit keine verbindliche Regelung. Daher wird vorgeschlagen, dass im Zuge der Überarbeitung der TA Lärm auch die Nummer 6.2 wie folgt abgeändert wird:

6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden

Bei Geräuschenübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis h genannten Gebiete tags 35 dB(A)

nachts 25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Weitergehende baurechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

Zu Artikel 1 Nr. 9

„7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung“

Die Festsetzung von Immissionsrichtwerten nachts größer 45 dB(A) steht im Widerspruch zu Ziffer 6.7 Gemengelagen, wonach Immissionsrichtwerte nachts von 45 dB(A) nicht überschritten werden sollen. Werte von 45 dB(A) können gesundheitsschädlich sein, da in diesen Größenordnungen unabhängig von Schallschutzfenstern kein ungestörter Schlaf mehr bei geöffnetem Fenster möglich ist. Es stellt sich weiter die Frage, wie der Nachweis hinsichtlich des maßgeblichen Immissionsortes geführt, und wie der maßgebliche Immissionsort ermittelt werden soll. Anders als bei den Beurteilungspegeln sollen die Spitzenpegel gleichbleiben.

In urbanen Gebieten soll es einen Sprung von +5 dB(A) geben, in allen anderen Gebieten +3 dB(A). Unter Berücksichtigung, dass das Wohnen in urbane Gebiete in nicht unerheblichem Maße in Hessen dem Wohnen dient würde hier in Bezug auf den Lärmschutz Wohnen in faktischen Gewerbegebieten genehmigt. Dies widerspricht dem Grundsatz des Gesundheitsschutzes, denn bereits bei der Erhöhung der Lärmbelastung um 3 dB(A) hat sich die Schallenergie verdoppelt, was dem Bau einer zweiten im gleichen Maße lärmemittierenden Firma entsprechen würde. Gemäß der UBA Studie 154/2022 ‚Minderung des Gewerbelärms in Städten‘ hat urbaner Gewerbelärm gesundheitsrelevante Auswirkungen und dies bereits bei

einer Geräuschbelastung, die unterhalb der Immissionsrichtwerte für das urbane Gebiet liegen.

In der bisherigen Fassung der TA-Lärm gab es im Gegensatz zur Verkehrslärmschutzverordnung keine Möglichkeit, Lärmkonflikte durch passive Schallschutzmaßnahmen zu lösen. Dies wird damit begründet, dass dem Verkehrslärm ein gleichförmiges Rauschen unterstellt wird. Gewerbliche Geräusche variieren jedoch stark und sind oft ton- und impulshaltig. Außerdem unterscheiden sich die Geräusche durch ihre Frequenzbereiche deutlich: Straßenverkehrsgeräusche haben ihren Peak bei ≥ 500 Hz, während gewerbliche Geräusche von < 90 Hz bis zu sehr hohen Frequenzen reichen können. Hohe Frequenzen können durch die Umfassungsbauteile der Gebäude gut gedämmt werden, tieffrequente Geräusche jedoch nicht. Deshalb reicht es aus fachlicher Sicht nicht aus, das Heranrücken der Wohnbebauung an Gewerbe allein durch passive Maßnahmen zu legalisieren.

Unter dem oben genannten Gesichtspunkt ist unserer Ansicht nach das auf die gesamte Fassade bezogene bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ zum Schutz gegen Gewerbegeräusche nur bedingt geeignet Lärmkonflikte zu lösen. Das resultierende Schalldämm-Maß wird durch die Einzahlwerte R'_{w} der einzelnen Fassadenbestandteile und deren Flächenanteile bestimmt. Eine frequenzabhängige Betrachtung erfolgt nicht, was bei Fenstern mit geringerer Schalldämmung im tieffrequenten Bereich besonders problematisch ist. Zudem ergibt sich durch die Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes oft ein Wert von 30 dB(A), auch wenn die Fenster ein Schalldämm-Maß von weniger als 30 dB(A) aufweisen. Hier sollte als Minimalforderung nur das akustisch schwächste Bauteil, nämlich das Fenster, alleine berücksichtigt werden.

Unabhängig von dem vorgenannten Grundsatz sollte der Satz unter Punkt 2 ‚...mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster‘ um den Zusatz ‚pro Wohnraum‘ ergänzt werden.

Eine der Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs ist es, die Bedingungen für Clubs und Livemusikspielstätten zu verbessern. Dies halten wir mit den geplanten Maßnahmen für nicht durchführbar. Insbesondere von dieser Art von Gewerbe gehen tieffrequente Geräusche aus. Hier kann es durchaus sein, dass die erhöhten Immissionsrichtwerte vor der Fassade eingehalten werden, aber es im Innenraum dennoch zu erheblichen Belästigungen kommt. Dadurch wird der Nachbarschaft (insbesondere am Wochenende, das zur Erholung dienen soll) eine dauerhaft störende Geräuschbelastung zugemutet. Es besteht bereits nach der derzeit gültigen Regelung ein hohes Konfliktpotential, das sich beim Zusammenrücken von Wohnungen und Musikspielstätten verstärken wird.

Zu beachten ist des Weiteren die Konfliktbewältigung. Angenommen, ein Gewerbebetrieb hält die Immissionsrichtwerte (IRW) an der nach Absatz 7.5 genehmigten Wohnbebauung ein. Es kommt dennoch zu einer Beschwerde wegen zu hoher Innenpegel oder tieffrequenter Geräusche. Wenn die Beschwerde berechtigt ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um gesunde Wohnverhältnisse herzustellen. Tieffrequente Geräusche lassen sich jedoch auf der Empfängerseite schwer reduzieren, weshalb auf der Verursacherseite nachgebessert werden muss. Hier stellt sich die Frage nach der Kostenübernahme. Der Betreiber, der bisher alle Vorschriften

eingehalten hat, gerät durch die neue Regelung in Konflikte, für die er nicht verantwortlich ist. Auch der Wohnungseigentümer, der seine Wohnung in gutem Glauben erworben hat, trägt keine Verantwortung. Der eigentliche Verursacher des Konflikts ist der Aufsteller des Bebauungsplans, der voraussichtlich nicht die Kosten für Ertüchtigungsmaßnahmen übernehmen wird.

Auch, wenn die in Nr. 7.5 Absatz 1 aufgeführten Bedingungen keine Gewichtung enthält, ist es zielführend die Reihenfolge nach lärmschutztechnischen Erfordernissen zu sortieren, wie im Folgenden dargestellt:

1. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung berücksichtigt und dies dokumentiert wurden
2. der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient
3. der Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 am Tag eingehalten werden, und
4. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ von wenigstens 30 dB(A) nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist. Damit wird die Wichtigkeit der Prüfschritte des erforderlichen Abwägungsprozesses für den Bebauungsplan optisch dargestellt.

Der hier vorliegende Entwurf zur Sonderregelung (Artikel 1 Nr. 9) wird aus den hier genannten Punkten in der aktuellen Form abgelehnt, da in der Folge nicht lösbare Lärmkonflikte und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anwohner zu erwarten sind.

Zu Artikel 1 Nr. 10a **„A 2.2 Grundsätze“**

Hier empfehlen wir unter A 2.2 Grundsätze im Abs. 3 zusätzlich zu den bereits enthaltenen genormten Verfahren zur Schalleistungspegelbestimmung (DIN 45635-1; Normenreihe ISO 3740 bis 3747; ISO 8297; DIN EN ISO 11200) ergänzend die DIN EN ISO 9614 Teil 1 bis 3 als Bestimmungsmethode nach dem Stand der Technik aufzunehmen (Schallintensitätsmethode).

Zu Artikel 1

„Nr. 3.3 Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht“

Perspektivisch wäre auch eine Konkretisierung der Nr. 3.3 (für genehmigungsbedürftig Anlagen) aus Sicht der Anlagenüberwachung wünschenswert. Denkbar wäre hier z.B. eine sich an aktuellen BVT-Merkblättern orientierende Konkretisierung. Siehe z.B. der aktuelle Entwurf des BVT-Merkblatts für Eisengießereien und Schmieden

https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2024-02/SF-BREF_Final_Draft_B%26W_Watermark_AresN.pdf

Wichtig zur Gewährleistung der Vorsorge wäre auch die regelmäßige Formulierung von quellenbezogenen Anforderungen (Schalleistungspegel) nebst entsprechender Abnahmemessungen mit den in A 2.2 genannten Bestimmungsmethoden analog zur Systematik der Nr. 5 der TA-Luft.

Erläuterung

Dies wäre vor Allem für bestimmte in der Praxis häufig vorkommende relevante Schallquellen wünschenswert. Hierbei könnte man sich bei der Festlegung des Standes der Technik z.B. an den Werten von vorhandenen Energielabels (ErP-Richtlinie / Ökodesign-Richtlinie z.B. für Wärmepumpen, Ventilatoren, etc.) orientieren. Bei größeren Anlagen (z.B. IED-Anlagen) wäre es angemessen und auch Stand der Technik ein Schallemissionsquellenkataster und ein darauf basierendes Schallausbreitungs-Rechenmodell im Sinne der Vorsorge zu fordern, wie z.B. auch im BVT-Entwurf für die Gießereiindustrie vorgesehen. Dieses ist gleichzeitig auch Grundlage für die Schallimmissionsprognose (Prüfung der Schutzpflicht Nr. 3.2 TA-Lärm).

Auf Basis verbindlich zu fordernder Angaben über Schallemissionen wären dann die zulässigen Schallemissionen per Auflage zu regeln (analog der Emissionsgrenzwerte nach TA-Luft).

Darauf aufbauend wären Messverpflichtungen (analog Nr. 5.3 TA-Luft) zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

